



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Cirkular von der k. k. Mährisch-Schlesischen Zollgefällen-Administration an ihre Unterbehörden. [Inc.] Erläuterung der Vorschrift wegen Bemessung der Wegmauth-Ueberladungsstrafen. Maut Kontrab. Nro. 290/59.

Liczba stron oryginału

2

Liczba plików skanów

2

Liczba plików publikacji

3

Sygnatura/numer zespołu

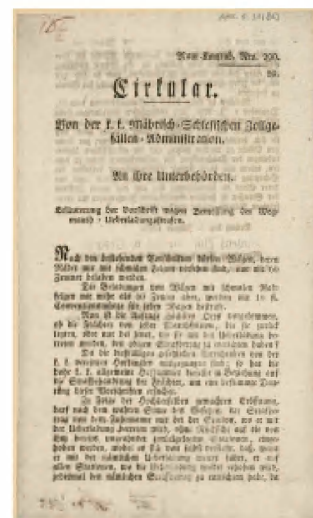
APTL 005.031 [a]

Data wydania oryginału

[1827]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego - opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

Maut-Kontrab. No. 290.

59.

Circular.

Von der k. k. Mährisch-Schlesischen Zollge-
fällen-Administration.

An ihre Unterbehörden.

Erläuterung der Vorschrift wegen Bemessung der Weg-
mauth : Ueberladungsstrafen.

Nach den bestehenden Vorschriften dürfen Wagen, deren Räder nur mit schmalen Felgen versehen sind, nur mit 60 Zentner beladen werden.

Die Beladungen von Wagen mit schmalen Rad-
felgen mit mehr als 60 Zenten aber, werden mit 10 fl. Conventionsmünze für jeden Wagen bestraft.

Nun ist die Anfrage höchsten Orts vorgekommen, ob die Frächter von jeder Mauthstation, die sie zurück legten, oder nur bei jener, wo sie mit der Ueberladung be-
treten werden, den obigen Strafbetrag zu entrichten haben?

Da die dießfälligen gesetzlichen Vorschriften von der k. k. vereinten Hofkänzlen ausgegangen sind; so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer dieselbe in Beziehung auf die Strafbehandlung der Frächter, um eine bestimmte Deu-
tung dieser Vorschriften ersucher.

Zu Folge der Hochderselben gemachten Eröffnung, darf nach dem wahren Sinne des Gesetzes, der Strafbes-
trag von dem Fuhrmanne nur bei der Station, wo er mit der Ueberladung betreten wird, ohne Rücksicht auf die von ihm bereits ungeahndet zurückgelegten Stationen, einge-
hoben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn er mit der nämlichen Ueberladung weiter fährt, er auf allen Stationen, wo die Ueberladung wieder erhoben wird, jedesmal den nämlichen Strafbetrag zu entrichten habe, da

es nur von ihm abhing, das Quantum Waare im Gewicht, um welches seine Ladung die 60 Zenten überstieg, auf einen anderen Wagen zu überladen, und so sich von der, bei jeder Station, neu eintretenden Erlegung der Strafe zu befreien.

Welches in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 22. Dezember v. J. Nro. ³²²⁹⁶₁₈₂₇ sämtlichen hierländigen Zoll- und Wegmauthunterbehörden zur Wissenschaft und genauen Nachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sie sich, besonders die Zollämter an der Gränze, zur strengen Pflicht zu machen haben, auf die allenfälligen Ueberladungen der Frachtwägen, ein aufmerksames Auge zu halten, indem nur durch strenge Hindanhaltung derselben die Schonung der öffentlichen Strassen einer Seits, und anderer Seits die Vermehrung der auf den guten Zustand der Strassen so heilsam einwirkenden Frachtwägen mit breitfelgigen Rädern erzielet werden kann.

Brünn den 9. Jänner 1827.

Vinzenz Sassenmüller v. Ortenstein,

k. k. wirklicher Gubernialrath und Zollgefallen. Administrator.

Joseph Anton Sedelmayer,

k. k. Zollgefallen. Administrations. Assessor.